

Fachbereich Waffen,
Sprengstoff und Gewerbe
Postfach, 3001 Bern
+41 31 638 55 05
www.police.be.ch

Bern, 10.05.2021

Richtlinie betreffend Uniformierung der privaten Sicherheitsunternehmen

1. Grundsatz:

Private Sicherheitsunternehmen und Privatdetektivinnen, Privatdetektive, Gemeindeorgane sowie weitere Dritte haben gemäss Art. 18 und Art. 67 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Kantons Bern (PolG) alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit der Kantonspolizei führen könnte. Für private Sicherheitsunternehmen gilt zudem Art. 5 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG), wonach keine Verwechslungsgefahr zwischen Uniformen und Kennzeichen des Sicherheitsunternehmens und denjenigen der Kantonspolizei bestehen darf.

2. Uniformart/Uniformfarbe

Die Uniformart bzw. die Uniformfarbe soll sich gemäss SDPG und PolG soweit als möglich von den Uniformen der Kantonspolizei Bern (sowie den Sondereinheiten und des Militärs) unterscheiden. Dies ist keine einfache Aufgabe für die privaten Sicherheitsunternehmen, da die meisten Unternehmen in der gesamten Schweiz tätig sind und sowohl die kantonalen Polizeikörper als auch die kantonalen Sondereinheiten unterschiedliche Uniformarten und Uniformfarben verwenden.

Im Kanton Bern ist mindestens eine der folgenden Varianten einzuhalten:

- **Variante 1:** Punkt 2.1 und Punkt 2.2 oder
- **Variante 2:** Punkt 2.1 und Punkt 2.3 oder
- **Variante 3;** Punkt 2.2 und Punkt 2.3

Wichtig: Die oberste Kleidungsschicht der Oberbekleidung, welche getragen wird, muss diese Vorgaben erfüllen. Dies gilt auch, wenn die oberste Schicht eine Schutzweste ist.

2.1 **Beschriftung Rückseite der Oberbekleidung**

Auf der Rückseite der Oberbekleidung (T-Shirt, Hemd, Polo-Shirt, Pullover, Jacke, Weste etc.) muss auf der Höhe der Schulterblätter ein Schriftzug von min. 22 cm Länge vorhanden sein. Mögliche Beschriftungen (gut lesbare Schriftart):



Mögliche Begriffe (nicht abschliessend): Security, Sécurité, Firmensignet mit Schriftzug, Verkehrsdienst (Anforderungen siehe Punkt 4)

2.2 Beschriftung Vorderseite der Oberbekleidung

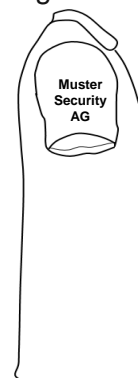
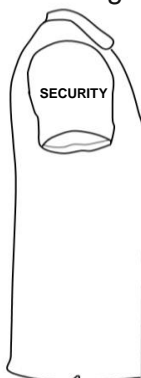
Auf der Vorderseite der Oberbekleidung (T-Shirt, Hemd, Polo-Shirt, Pullover, Jacke, Weste etc.) muss auf der Brusthöhe links oder rechts ein gut lesbarer Schriftzug von min. 9 cm Länge vorhanden sein.



Mögliche Begriffe (nicht abschliessend): Security, Sécurité, Firmensignet mit Schriftzug, Verkehrsdienst (Anforderungen siehe Punkt 4)

2.3 Beschriftung Oberarm der Oberbekleidung oder Beschriftung mittels Schulterabzeichen

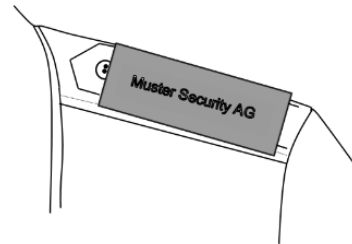
Links oder rechts auf dem Oberarm der Oberbekleidung (T-Shirt, Hemd, Polo-Shirt, Pullover, Jacke etc.) muss ein gut lesbarer Schriftzug von min. 6 cm Länge vorhanden sein.



Mögliche Begriffe (nicht abschliessend): Security, Sécurité, Firmensignet mit Schriftzug, Verkehrsdienst (Anforderungen siehe Punkt 4)

ODER

Beschriftung mittels Schulterabzeichen:



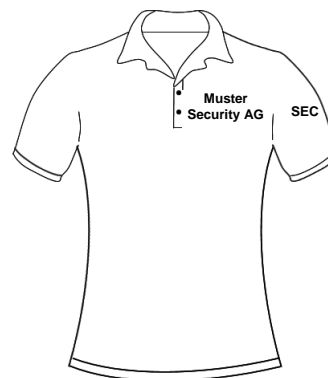
Mögliche Begriffe (nicht abschliessend): Security, Sécurité, Firmensignet mit Schriftzug, Verkehrsdienst (Anforderungen siehe Punkt 4)

3. Zusätzliche Beschriftungen/Dekoelemente

Zusätzliche Beschriftungen oder Dekoelemente sind zulässig, sofern sie nicht gegen den Grundsatz unter Punkt 1 verstossen bzw. werden sogar begrüsst, wenn sie zur Unterscheidung beitragen und die Bedingungen von Punkt 2 eingehalten werden. Zum Beispiel:



Zusätzliche Streifen
(z.B. in reflektierender Farbe)



Beschriftung vorne und seitlich

Diese Beispiele sind nicht abschliessend.

4. Uniform für Verkehrsdienste

Diese muss der EN Norm 20471, Klasse 3 entsprechen. Betreffend Anordnung der Beschriftung gelten die Bedingungen gemäss Punkt 2.